

# RS OGH 1999/6/30 2R191/99z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1999

## Norm

JN §81 Abs1

LGVÜ Art16 Z1 lita

## Rechtssatz

Klagen, mit denen die Unterlassung von gegen Besitz und Eigentum an Liegenschaften gerichteten Störungen begehrt wird, unterliegen dem Gerichtsstand des § 81 Abs 1 JN, ohne dass es darauf an kommt, ob der Beklagte die Störungshandlung durch die Behauptung eines dinglichen Rechts zu begründen versucht oder keinen Rechtstitel für seine Störungshandlung angibt. Diese erweiterte Anwendung des § 81 JN entspricht auch der Intention des Art 16 Z 1 lit a LGVÜ.

## Anmerkung

0000055

## Entscheidungstexte

- 2 R 191/99z  
Entscheidungstext LG Feldkirch 30.06.1999 2 R 191/99z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1999:RFE0000055

## Dokumentnummer

JJR\_19990630\_LG00929\_00200R00191\_99Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)